

1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf

Verfahrensvermerke 1. Ergänzungssatzung Kuhstorf

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 24.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist gemäß Hauptsatzung am 24.02.2010 im ... erfolgt.
- 2. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 24.02.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 3. Die Gemeindevertretung hat am 07.07.2010 den Entwurf der 1. Ergänzungssatzung mit Begründung beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
- 4. Der Entwurf über die 1. Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kuhstorf der Gemeinde Kuhstorf hat in der Zeit vom 24.02.2010 bis 24.02.2010 im Amt Hagenow-Land Bahnhofstraße 25, 19230 Hagenow, Bauamt, während der Dienstzeiten des Bauamtes zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
- 5. Die öffentliche Auslegung ist im *Hagenow-Land* am 06.07.2010 mit folgenden Hinweisen ortsüblich bekannt gemacht worden:
 - dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und
 - dass nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen un- berücksichtigt bleiben können.

Kuhstorf, 03.02.2011



Siegelabdruck

Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2 BauGB am 24.02.2010, 1. geprüft.

7. Die 1. Ergänzungssatzung wurde am 24.02.2010 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde am 24.02.2010 von der Gemeindevertretung gebilligt.

8. Die 1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Kuhstorf wird hiermit ausfertigt.

9. Der Beschluss der 1. Ergänzungssatzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist am 24.02.2010 gemäß Hauptsatzung im *Hagenow-Land* bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 24.02.2011 in Kraft getreten.

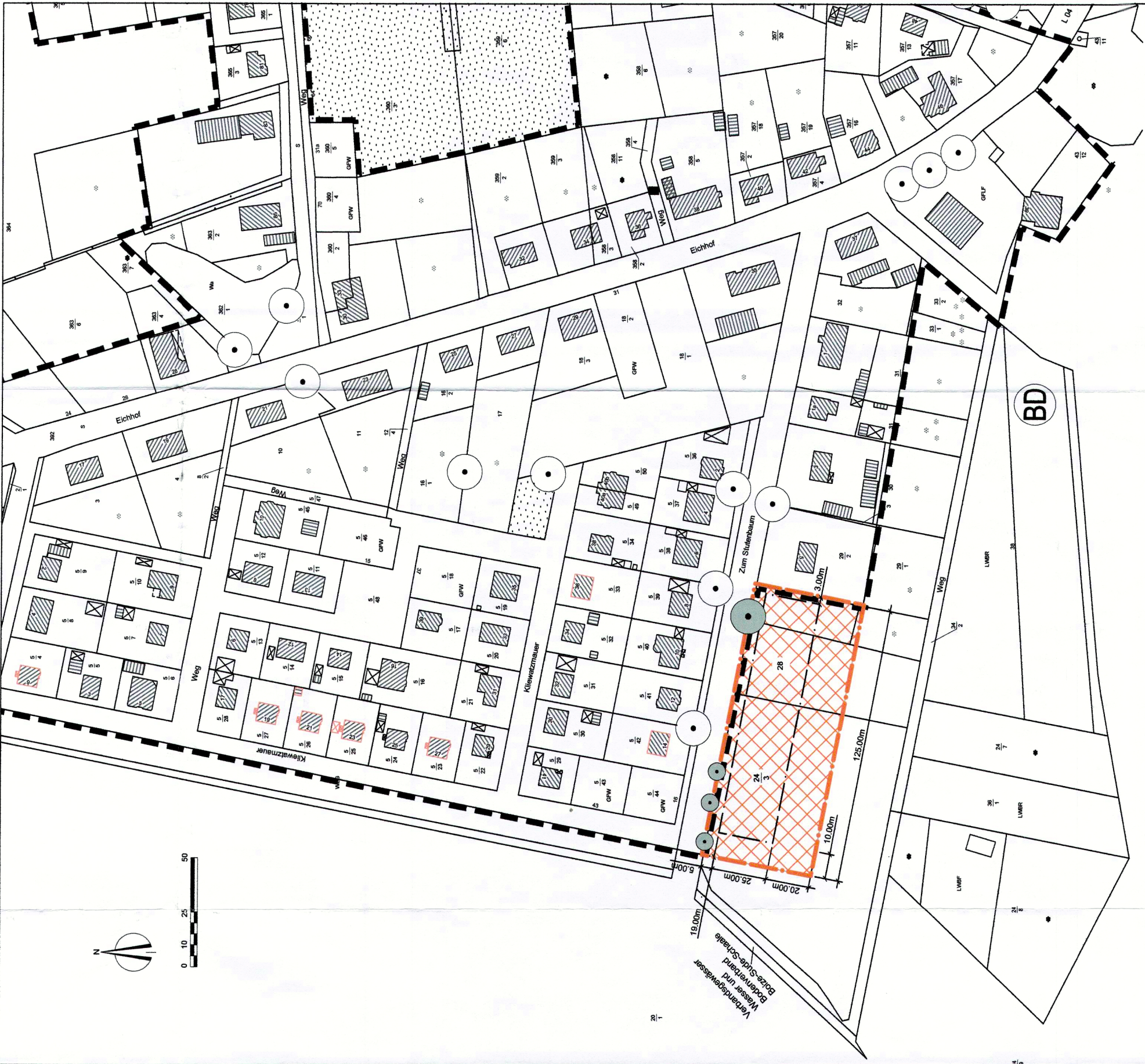
10. Die 1. Ergänzungssatzung ist gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V nach Ausfertigung und Bekanntmachung der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt worden.

Kuhstorf, 03.02.2011



Siegelabdruck

Der Bürgermeister



Hinweise:

- 1. zu § 3 Die Standsicherheit der Neuanpflanzungen ist durch das Setzen von Dreibröcken (3 Plättle, 3 m lang, Durchmesser 8 cm) zu gewährleisten. Die Baumscheibe ist zu mulchen (z.B. Rindenmulch). Für die Neuanpflanzung ist eine dreijährige Pflege zu gewährleisten. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzenausfall ist entsprechender Ersatz zu leisten.
- 2. Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten muss die fachgerechte Bergung und Dokumentation des gekennzeichneten Bodendenkmals sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs § 6 (5) DSchG M-V. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- 3. Im Satzungsgebiet befinden sich Leitungen bzw. Kabel von Versorgungsunternehmen (ZkWWL, Deutsche Telekom und Wemag), deren Trassenverlauf nicht gekennzeichnet ist, die jedoch bei Bauarbeiten zu beachten sind.

1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf

ZEICHENERKLÄRUNGEN

- 1. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

räumlicher Geltungsbereich der 1. Ergänzungssatzung, gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Baugrenze

Erhalt der Bäume

Ergänzungsfäche (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

2. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksnummern

Flurstücksgrenzen

Nutzungsgrenze

Bemaßung

3. Zur Information

räumlicher Geltungsbereich der rechtskräftigen Klarstellungssatzung gem. § 9 Abs. 7 BauGB

vorhandene Haupt- und Nebengebäude

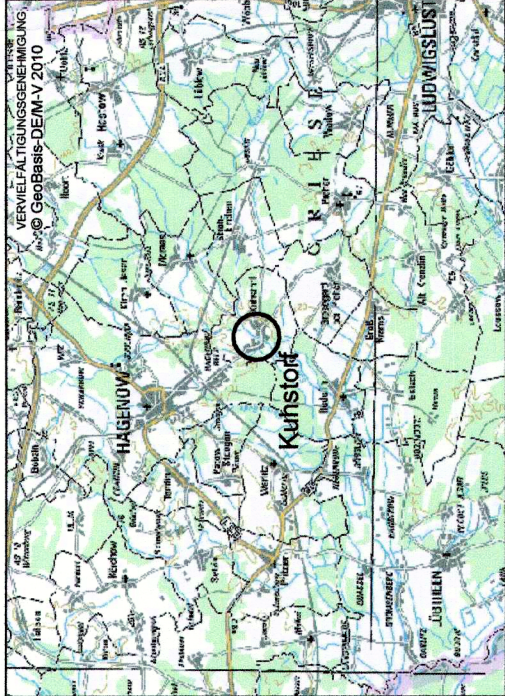
ergänzte Haupt- und Nebengebäude

öffentliche Grünfläche

prägender Baumbestand

Höhenfestpunkt

Bodendenkmal



1. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB der Gemeinde Kuhstorf für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Kuhstorf

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 18. April 2006 (GVBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVBl. M-V S. 729) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2010 die 1. Ergänzungssatzung für den Teilbereich "Zum Stutenbaum" im bebauten Ortsteil Kuhstorf, sowie die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der 1. Ergänzung umfasst den ergänzten Bereich, der innerhalb der beigefügten Karte rot gekennzeichnet ist.
- (2) Die beigefügte Karte im Maßstab 1:2.000 und die Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhaltliche Festsetzungen

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sind innerhalb der gekennzeichneten Ergänzungsfächen Nebenanlagen im Bereich bis zu 5 m zwischen der Straßenbegrenzungslinie Zum Stutenbaum und der straßenseitigen Baugrenze unzulässig.

§ 3 Naturschutzfachliche Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 und § 9 Abs. 1a BauGB

- (1) Als Ausgleichsmaßnahmen auf der einbezogenen Ergänzungsfäche ist je 50 m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 16 - 18 cm Stammumfang oder eine 4 m breite Hecke mit jeweils 1 m breiten beidseitigem Krautsaum zur Abgrenzung in den Landschaftsraum zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind vom Grundstückseigentümer durchzuführen.

§ 4 Baugestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

- (1) Gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V sind die neu zu errichtenden Hauptgebäude innerhalb der Ergänzungsfäche mit einem Pult-, Sattel-, Waln- oder Krüppelwalmdach mit einer Dachneigung von mindestens 16° und höchstens 50° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude, Carports und Garagen sind hierzu Ausnahmen zulässig.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Satzung ist mit Ablauf des 24.02.2011 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister

Ausfertigung:	
genehmigungsfähige Planfassung:	Oktober 2010
Entwurf:	Juni 2010
Vorentwurf:	
Planungsstand	Datum:

1. Ergänzungssatzung der Gemeinde Kuhstorf für den Teilbereich "Zum Stutenbaum" in der Ortslage Kuhstorf

Kartengrundlage:	Auftragnehmer:
Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Gemarkung Kuhstorf	Stadtplaner: Dipl.-Ing. Schille Wilke
Maßstab 1:1000, Stand 2010	Bürgermeister: Frank Ortelt
Maßstab: 1 : 2000	Zeichner:
	CAO - Zeichnen - GIS - Computergestaltung